



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**

52-500-9991917/0010.U  
G0047/17

06.06.2018

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH  
Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck

Kompostwerk Saerbeck  
Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck

**Erweiterung von Flächengröße und Lagerkapazitäten der  
Grüngutaufbereitungsfläche  
sowie  
auf Errichtung und Betrieb einer erweiterten Mittelkorn-  
aufbereitung**



---

## Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistung und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Bodenschutzrecht	
6. Naturschutzrecht	
7. Baurecht- und Brandschutz	
V Hinweise	9
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	
2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	
3. Hinweise zum Wasserrecht	
VI Kostenentscheidung	10
VII Begründung	12
VIII Ihre Rechte	16
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang 2: Gebührenberechnungen des Kreises Steinfurt	18
Anhang 3 : Zitierte Vorschriften	20



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.07.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG<sup>1</sup> - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

### Genehmigung

auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Im Bioenergiepark 16; Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstücke 27,28 und 32 die bestehende Anlage zur Behandlung von Grün- und Bioabfällen gemäß den Ziffern 8.5.2, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch Erweiterung von Flächengröße und Lagerkapazitäten der Grüngutaufbereitungsfläche sowie Errichtung und Betrieb einer erweiterten Mittelekornaufbereitung geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Mit dieser Änderungsgenehmigung erlischt der Zulassungsbescheid vom 10.10.2017 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.

Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung gemäß BauO NRW mit ein.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 – „Bioenergiepark Saerbeck“ im Sinne § 30 BauGB.

Das Vorhaben ist mit den planungsrechtlichen Vorgaben vereinbar.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 10.11	Siebrestaufbereitung	a) 5 Container zur Trocknung des Materials (ähnlich Scheitholztrocknung) b) Asphaltierte Verkehrsfläche

<sup>1</sup> Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



		und Leichtbauhalle mit 1.200 m <sup>2</sup>
BE 10.12	Grüngutbehandlung	Asphaltierte Fläche und Niederschlagswasserspeicher

Der Siebrestaufbereitung und Grüngutbehandlung liegen folgende Leistungsdaten zugrunde:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Lager- und Durchsatzkapazitäten
BE 10.11	Behandlung von Siebresten des Kompostwerkes Saerbeck (AVV 19 12 12)	5 t/h 2.500 t/a
	Lager diverser Getrenntfraktionen	100 t
BE 10.12	Vorlager	700 t
	Aufbereitung (Shredder, Siebmaschine mit Windsichter)	300 t/d
	Kompostierung	< 75 t/d
	Lager Leichtstoffe (2 Container)	30 t
	Nachzerkleinerung mit Lager Mulch und Lager Holz	300 t/d 100 t Mulch 500 t Holz
	Lager Störstoffe (Kunststoff, Metall)	1 t
	Regenwasserspeicher	49 m <sup>3</sup>

#### Betriebszeiten:

Das Kompostwerk Saerbeck, einschließlich der Grüngutbehandlung und der Siebrestaufbereitung, hat die Betriebszeiten montags bis samstags jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

### III.

#### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde, z. Z. Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



3. Der vollständige Ausgangszustandsbericht ist, sofern noch nicht geschehen, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 - Bodenschutz, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

##### **2. Immissionsschutzrecht**

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Zur Vermeidung von Staubemissionen sind Verschmutzungen der Fahrwege und Lagerflächen unverzüglich zu beseitigen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte regelmäßig zu reinigen.  
Die Fahrwege sind mittels Kehrbesen mindestens zwei Mal pro Woche zu reinigen.
- 2.3. Um Staubemissionen zu vermeiden sind die Mieten der Grüngutkompostierung bei Bedarf zu befeuchten.
- 2.4. Die Vorgaben und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Staubminderung gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH vom 24.05.2018, Projekt-Nr. 18061, Bericht-Nr. 18061.1.0, sind beim Betrieb der geänderten Anlage einzuhalten / zu beachten.
- 2.5. Der bei der Siebrestaubbereitung abgetrennte Mineralikanteil ist am Siebwurf zur Staubbinding mit Wasser zu besprühen. Abwurfhöhen sind nach Möglichkeit gering zu halten.
- 2.6. Gemäß Nr. 3.1 der GIRL gelten folgende Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden), die nicht überschritten werden dürfen:



Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industrie- gebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Auf Verlangen der zuständigen Behörde (z. Z. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52) ist vom Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nach § 26 BImSchG prüfen zu lassen, ob der Anlagenbetrieb zu einer Überschreitung der festgelegten relativen Geruchshäufigkeit beiträgt.

Der Sachverständige ist weiterhin zu beauftragen, über die durchgeführte Geruchsmessung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

### 3. **Abfallrecht**

- 3.1. In der Grüngutaufbereitungsanlage dürfen ausschließlich Grünabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) angenommen und behandelt werden.
- 3.2. Es wird ausschließlich die Siebrestmittelfraktion des Kompostwerkes Saerbeck mittels der neuen Siebrestaufbereitungsanlage behandelt.

Hinweis:

Die v. g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung - NachwV -, der Abfallverzeichnisverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

### 4. **Wasserrecht**

- 4.1. Die Dachflächenentwässerung für das unbelastete Niederschlagswasser der Leichtbauhalle ist an den offenen Regenwasserkanal der Gemeinde Saerbeck anzuschließen.
- 4.2. Das verschmutzte Oberflächenwasser der Grüngutaufbereitung ist über das bereits vorhandene Pumpwerk der Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Saerbeck zuzuführen.



## 5. Bodenschutzrecht

- 5.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und auf die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zulässig.
- 5.2. Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- 5.3. Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteneinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

## 6. Naturschutzrecht

- 6.1. Zum Schutz gefährdeter Brutvögel ist die Baumaßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 15.03. - 15.07. eines Jahres durchzuführen. Falls die Arbeiten bis in die Brutzeit der Vögel andauern, müssen sie kontinuierlich weitergeführt werden. Eine Unterbrechung darf maximal 2 Tage anhalten.

## 7. Baurecht und Brandschutz

- 7.1. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 75 Abs. 6 der Bauordnung NRW).  
Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 81 Abs. 2 der Bauordnung NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.
- 7.2. Bitte reichen Sie vor Baubeginn den Nachweis über die Standsicherheit einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes beim Bauamt des Kreises Steinfurt ein. Dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen.



Außerdem sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung zu beauftragen (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

- 7.3. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 BauO NRW).

Gleichzeitig sind dem Bauamt des Kreises Steinfurt die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Schall- und Wärmeschutzes und ein geeigneter Bauleiter mit Namen und Anschrift zu benennen.

- 7.4. Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 BauO NRW).

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt die Bescheinigung des/der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese/dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den vorgelegten bautechnischen Nachweisen ausgeführt worden ist.

- 7.5. Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen Lanvers der IKER LANVERS Ingenieure GmbH & Co. KG, Projektnummer 2017-094 in der Version der 1. Fortschreibung vom 09.03.2018 ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Brandschutzkonzept gemachten Vorgaben sind bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der baulichen Anlagen umzusetzen und zu beachten.

- 7.6. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne gem. DIN 14095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzufertigen. Die Kopien der vorgenannten Feuerwehrpläne sind wie folgt zu verteilen:

Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck, Heilemann, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck:

- 3 x in Papierform, hiervon 2 x spritzwassergeschützt und digital als PDF-Datei

Bauaufsicht des Kreises Steinfurt, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg:

- 1 x in Papierform und digital als PDF-Datei

Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstraße 4, 48431 Rheine (Tel.: 05971 936-0, E-Mail: kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de)

- digital als PDF-Datei



## V. Hinweise

### 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### 2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 14 Absatz 3 BauO NRW).
- 2.2 Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

### 3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Die gesamte Niederschlagswasserentwässerung der Erweiterungsfläche, einschließlich der Dachflächenentwässerung der Leichtbauhalle, erfolgt über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saerbeck. Der verschmutzte



Teil wird über das Schmutzwassersystem abgeleitet und die Dachfläche wird über das kommunale Grabensystem entwässert.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebüh-  
rengesetzes NRW - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenord-  
nung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 400.000,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1  
anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

a) bis zu 500.000 €:

$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$   
jedoch mindestens 500,00 €

$500 + 0,005 \times (400.000 - 50.000) =$  2.250,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die  
immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen  
behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebühren-  
pflichtige Entscheidung liegt vor.

Für die mit dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG zu konzentrierenden Baue-  
genehmigung ist nach den Stellungnahmen des Bauaufsichtsamtes des Kreises Stein-  
furt auf Grundlage der AVerwGebO Tarifstellen 2.4.1.4, 2.4.1.2 und 2.1.2 eine Ge-  
bühr von 4.375,00 € (1.300 € + 3.075) zu erheben. Die Gebührenberechnungen fin-  
den Sie im Anhang 2.

Aufgrund meines Bescheides gemäß **§ 8a BImSchG** auf Zulassung des vorzeitigen  
Beginns vom 10.10.2017, werden insgesamt 1/10 der damit erhobenen Gebühren  
nach Tarifstelle 15a.1.2 auf diese Gebühr angerechnet.

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2: 750,00 €

$750,00 \text{ €} \times 0,1 =$  75,00 €

$4.375,00 \text{ €} - 75,00 \text{ €} =$  4.300,00 €



---

**Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.**

Als Auslagen sind angefallen für Amtliche Bekanntmachungen gemäß 9. BlmSchV:

**Auslagen Veröffentlichung UVP am 20.10.2017:**

Amtsblatt-Nr.: 43 lfd. Nr. 186:	59,00 €
WN/MZ Greven:	<u>260,61 €</u>
	319,61 €

**Gebühr der Höheren Landschaftsbehörde:**

Für die Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der Herstellung des Benehmens (§ 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Landschaftsgesetz NRW) ist gem. Tarifstelle 15b.6.4 eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15b.6.4 berechnet sich nach Zeitaufwand. Hierbei ist der Zeitaufwand je angefangene Stunde anzusetzen.

Im vorliegenden Fall erforderte die Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgenden Aufwand:

für den gehobenen Dienst:	1 Std. x 65,00 € =	65,00 €
------------------------------	--------------------	---------

**Somit sind für Gebühr und Auslagen insgesamt zu zahlen:**  
**4.300,00 € + 319,61 € + 65,00 € = 4.648,61 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist:** 6. Juli 2018

**Kreditinstitut:** Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)  
**IBAN:** DE59 3005 0000 0001 6835 15  
**BIC:** WELADED

**Vertragsgegenstand:** 7331400000380128

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.



---

## VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 04.07.2017 die Änderungsgenehmigung (Erweiterung der Flächengröße und der Lagerkapazitäten der Grüngutaufbereitungsanlage sowie auf Errichtung und Betrieb einer erweiterten Mittelkornaufbereitung) und die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (Errichtung der asphaltierten Fläche für die Erweiterung, einschl. der dazu notwendigen Erbau- und Erschließungsarbeiten) beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde am 10.10.2017 erteilt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 01.06.2018 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der geänderten Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes maßgebend.

### Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung abzusehen, da es sich bei den geplanten Maßnahmen nur um geringfügige Änderungen / Erweiterungen einer vorhandenen Anlage handle und negative Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu befürchten seien.



Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Sie haben im Antrag anhand der erläuterten Emissionsbetrachtungen hinreichend dargelegt, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Demnach konnte dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben werden.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, welche Auflagen der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie enthalten muss.

Die Antragsunterlagen und die gutachterlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **Abfallrecht**

Die Pflichten zum Umgang mit Abfällen ergeben sich insbesondere aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Landesabfallgesetz (LAbfG), der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), der Nachweisverordnung (NachwV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung des Genehmigungsumfanges und der damit zusammenhängenden Anlagenüberwachung, sowie der Überwachung der Abfallströme.

### **Bau- und Planungsrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich weitgehend aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 – „Bioenergiepark Saerbeck“ im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben ist mit den planungsrechtlichen Vorgaben vereinbar.

### **Bodenschutz**

Die Anforderungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des Bundes-Bodenschutz- und der Altlastenverordnung (BBodSchV).



Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

### **Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Anforderungen aus Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA Luft, TA Lärm und GIRL) werden durch Nebenbestimmungen verbindlich.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **Wasserrecht**

Anforderungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Durchsatzleistung nur geringfügig erhöht wird und die Erweiterung der Flächenbefestigung und die damit vergrößerte Lagerkapazität im Einklang mit dem



festgesetzten Bebauungsplan stehen. Das Kompostwerk Saerbeck liegt im Bioenergiepark Saerbeck und ist gemäß Bebauungsplan Nr. 39 "Bioenergiepark Saerbeck" als Sondergebiet (SO 2) für die Erforschung, Entwicklung, Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien und nachwachsenden Rohstoffe (Bioenergie) ausgewiesen. Auch die weitere Siebrestaufbereitung kann als geringfügig eingestuft werden. Durch eine weitere Siebrestaufbereitung müssen weniger Abfälle thermisch verwertet werden.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG am 27.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 unter Nr. 186 und am 27.10.2017 in der Tageszeitung „WN/MZ Grevén“.

### **Beteiligung**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Bauamt  
Brandschutz  
Gesundheitsamt

Gemeinde Saerbeck

Amt für Planen und Bauen

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

### **Sicherheitsleistung**

Von der Auferlegung einer Sicherheit ist abzusehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Anlage betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft des Kreises Steinfurt. Daher wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

### **Fazit:**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.



Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **VIII. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 36 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Abschriften beizufügen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 36, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Erheben einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Lisa Göcking



## Anhang 1

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Kurzbeschreibung / Antragsgegenstand
2. Formulare  
Kostenaufstellung  
Antrag gem. § 8a BImSchG
3. Ausgangszustandsbericht
4. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung  
4.2 Siebrestaufbereitung
5. Bauantrag
6. Brandschutzkonzept
7. Entwässerung
8. Emissionsbetrachtung
  - 8.1 Geruch
  - 8.2 Staub
  - 8.3 Ammoniak
  - 8.4 Lärm
  - 8.5 Verkehr
9. Arbeitsschutz
10. Pläne  
Übersichtslageplan  
Bebauungsplan  
Lageplan Grünabfallbehandlung Bestand / Plan  
Maschinenaufstellungsplan Halle Mittelkornaufbereitung  
Übersicht über Lager- und Fahrflächen  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster
11. Eingesetzte Aggregate
12. Stellungnahme zum UVPG



## Anhang 2

### Gebührenberechnungen des Kreises Steinfurt

**Kreis Steinfurt**  
**Der Landrat**

Bauamt Az.: 63/1 - 450 -3239-2017

**Gebührenberechnung** 21.09.2017

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001**  
**(GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**Baugenehmigung**

**2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen**

**c) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW**  
(13 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Herstellungskosten gemäß Angabe Entwurfsverfasser	
Herstellungssumme	100.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	100.000,00 €
13 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	1.300,00 €

**Gebühr** **1.300,00 €**

**Summe Gebühren gerundet (abgerundet auf 0,50 €)** **1.300,00 €**

  
Unterschrift



**Kreis Steinfurt  
Der Landrat**

Bauamt

Az.: 63/1 - 450 -3239-2017

**Gebührenberechnung**

14.03.2018

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001  
(GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten > 3.000 m<sup>3</sup>; Bauart leicht

umbauter Raum (nach DIN 277)	8.494,71 m <sup>3</sup>
Berechnung: $(3000 * 42 * 1) + ((8494.71 - 3000) * 33 * 1) =$	
Rohbausumme, errechnet	307.325,43 €
Rohbausumme, gesamt	307.325,43 €

**2.4.1.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 68 (1) S. 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind** (10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	307.325,43 €
auf volle 500 € aufgerundet	307.500,00 €
10 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	3.075,00 €

**Gebühr** 3.075,00 €

(abgerundet auf 0,50 €)

0,00 €

Unterschrift



## Anhang 3

### Zitierte Vorschriften

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2452)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3504)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der



---

	Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), neu gefasst als Landesnaturschutzgesetz NRW durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)



---

LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
VO (EG) 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. <a href="#">1013/2006</a> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG L 190 v. 12.07.2006), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. <a href="#">699/2008</a> (ABl. EG L 188 v. 16.07.2008, S. 7)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)